


<p>Formblatt VW_FB 9030 Grundaussgabe 01.03.2017</p>	<p style="text-align: center;">HOCHTAUNUSKREIS DER KREISAUSSCHUSS</p> <p style="text-align: center;">BRANDSCHUTZ, RETTUNGSDIENST UND KATASTROPHENSCHUTZ</p>	 <p style="text-align: center;">HOCHTAUNUSKREIS</p>
<p>Kreisausbildung - Voraussetzungen</p>		

Lehrgänge des Hochtaunuskreises - Voraussetzungen -

Grundausbildungslehrgang (Truppmannausbildung Teil 1)

- Eignung für den Feuerwehreinsatzdienst (nach HBKG § 10 Abs. 2 und 5)
- Erste-Hilfe-Kurs – nicht älter als zwei Jahre zum Lehrgangsbeginn
- Mindestens 17 Jahre alt zum Lehrgangsbeginn
- Angehörige der Jugendfeuerwehr (mindestens 2 Jahre) mit bestandener Leistungsspange der Deutschen Jugendfeuerwehr und Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten und des LdF dürfen bereits ab 16 Jahre teilnehmen

Lehrgang „Truppführer“

- Abgeschlossene Truppmannausbildung gemäß FwDV 2 Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 (Grundausbildungslehrgang und 80 Stunden Standortausbildung)

Lehrgang „Maschinisten“

- Abgeschlossene Truppmannausbildung gemäß FwDV 2 Ziffer 2.1.2

Lehrgang „Sprechfunker“

- Abgeschlossene Truppmannausbildung gemäß FwDV 2, Ziffer 2.1.1 (Grundausbildungslehrgang)
- oder die Grundausbildung des jeweiligen Fachdienstes
- Förmliche Verpflichtungserklärung nach Verpflichtungsgesetz §1 Abs. 1 bis 3 vom 2. März 1974 in der jeweils geltenden Fassung

Lehrgang „Atemschutzgeräteträger I“

- Abgeschlossene Truppmannausbildung gem. FwDV 2, Ziffer 2.1. (Grundausbildungslehrgang)
- Mindestens 18 Jahre alt zum Lehrgangsbeginn
- gültige arbeitsmedizinische Untersuchung nach G 26.3 deren Untersuchungstermin nicht länger als 3 Monate zurückliegt **oder** eine zum Lehrgangsbeginn max. 12 Monate zurückliegende Untersuchung, **wenn** innerhalb der ersten 3 Monate des Gültigkeitszeitraums die „Einführung der Tätigkeit mit Atemschutz“ auf Standortebene durchgeführt wurde. Dies ist zu dokumentieren und in Florix zu hinterlegen.
- Erfüllung der Anforderungen an Atemschutzgeräteträger gem. FwDV 7, § 3 (mit Ausnahme der Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger, der Fortbildung und den Wiederholungsübungen)

<p>Formblatt VW_FB 9030 Grundaussgabe 01.03.2017</p>	<p>HOCHTAUNUSKREIS DER KREISAUSSCHUSS BRANDSCHUTZ, RETTUNGSDIENST UND KATASTROPHENSCHUTZ</p>	
<p>Kreisausbildung - Voraussetzungen</p>		

Lehrgang "Atemschutzgeräteträger" II (CSA)

- Abgeschlossene Ausbildung „Atemschutzgeräteträger I“
- gültige arbeitsmedizinische Untersuchung nach G 26.3
- Erfüllung der Anforderungen an Atemschutzgeräteträger gem. FwDV 7, § 3

Seminar für Absturzsicherung

- Erfolgreich absolvierter Lehrgang „Truppführer“ gemäß FwDV 2, Ziffer 2.2
- gültige arbeitsmedizinische Untersuchung nach G 41

Grundausbildung für den Umgang mit der Motorkettensäge

- Erfolgreich absolvierter Lehrgang „Truppführer“ gemäß FwDV 2, Ziffer 2.2
- Mindestens 18 Jahre alt zum Lehrgangsbeginn

Lehrgang Technische Hilfeleistung - Verkehrsunfall –

- Abgeschlossene Truppmannausbildung gemäß FwDV 2 Ziffer 2.1.2

Seminar „Führungsnachwuchskompetenz“

- Erfolgreich absolvierter Lehrgang „Truppführer“ gemäß FwDV 2, Ziffer 2.2

Seminar „Persönlichkeit und Führungsverhalten“

- Erfolgreich absolvierter Lehrgang „Gruppenführer“